

Ordnung für das Berufspraktikum im Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften (Praktikumsordnung)

Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät hat gemäß § 4 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften am 13. Juni 2001 folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Berufspraktikum ist Teil des Studiums der Gartenbauwissenschaften, um die für die darauf aufbauende Berufstätigkeit notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im praktischen Gartenbau und im zugehörigen Berufsfeld zu erwerben.

§ 2 Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum sind mindestens sechs Monate nachzuweisen. Das Praktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Für eine spätere Beschäftigung im Öffentlichen Dienst wird ein zwölfmonatiges Berufspraktikum einschließlich Praktikantenprüfung empfohlen. Auskünfte hierüber erteilen die für die gärtnerische Berufsausbildung zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern.

§ 3 Durchführung des Praktikums

(1) Das Berufspraktikum kann in maximal drei Abschnitte von i.d.R. zwei Monaten Dauer eingeteilt werden.

(2) Mindestens zwei Abschnitte des Praktikums müssen in einem gärtnerischen Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsberuf: Gärtnerin/ Gärtner oder Landschaftsgestalterin/ Landschaftsgestalter) abgeleistet werden.

(3) Ein Praktikum im elterlichen oder im eigenen Betrieb kann in Absprache mit der/ dem Praktikumsverantwortlichen der Fakultät mit bis zu zwei Monaten anerkannt werden.

(4) Neben dem Betriebspraktikum kann ein Abschnitt gem. Absatz 1 in gärtnerischen Organisationen, in vor- und nachgelagerten Bereichen des Gartenbaus, in Projekten der internationalen Entwicklungszusammenarbeit oder in Form von überbetrieblichen gartenbaulichen Lehrgängen angerechnet werden.

(5) Für die Durchführung von Praktika in Ländern der Europäischen Union gelten die gleichen Bestimmungen wie im Inland. Bis zu zwei Praktikumsabschnitte können im außereuropäischen Ausland abgeleistet werden. Einzelheiten sind mit der/ dem Praktikumsverantwortlichen zu beraten.

(6) Das Praktikumsbüro der Fakultät leistet bei der Vermittlung von geeigneten Ausbildungsstellen und Lehrgangsplätzen Hilfestellung. Vor Antritt des Praktikums ist mit dem Praktikumsbetrieb ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Ein Vertragsmuster ist im Praktikumsbüro erhältlich.

§ 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Der Nachweis über die Ableistung des gesamten Berufspraktikums ist spätestens bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit zu erbringen.

(2) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet die/ der Praktikumsverantwortliche der Fakultät. Über Widersprüche gegen die Entscheidung der/ des Praktikumsverantwortlichen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums müssen vorgelegt werden:

1. Bescheinigung der/ des Betriebsleiterin/ Betriebsleiters über Dauer und Art des Praktikums.
2. Ein Berichtsheft*, das von der Betriebsleiterin/ vom Betriebsleiter abgezeichnet werden und u.a. die Betriebsbeschreibung, Wochenberichte und drei Erfahrungsberichte umfassen muss. Das Berichtsheft muss über das Betriebspraktikum geführt werden.

* Empfohlen wird die Führung des vom Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup herausgegebenen "Berichtsheft Gärtner"

3. Berichte im Umfang von drei A 4-Seiten über Praktika, in denen nicht das Berichtsheft gem. 2. geführt wurde.

(4) Praktika, die vollständig von anderen deutschen Gartenbaufakultäten anerkannt wurden, werden auf die Praktikumsdauer angerechnet, sofern sie den vorgenannten Richtlinien entsprechen.

(5) Bei mit Erfolg abgeschlossener Berufsausbildung zum Beruf „Gärtnerin/ Gärtner“ sowie bei Abschluss der Praktikantenprüfung gem. § 2 Absatz 2 gilt das

Praktikum als erfüllt. Eine erfolgreich abgeschlossene anderweitige Berufsausbildung kann teilweise angerechnet werden. Hierüber entscheidet die/ der Praktikumsverantwortliche.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.